

Aktenzeichen:

1 RA 2/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Auf die Revision

.....

Verkündet
am 26. Juni 1963

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin,

g e g e n

.....

Beklagten,

beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1963, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. November 1960 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Fragen geführt, ob ein Angestellter der Diakonie-Anstalten in Bad Kreuznach, eines Vereins bürgerlichen Rechts, von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (AV) schon deshalb befreit ist, weil bestimmte Angestellte dieses Vereins nach früherem Recht befreit worden sind (§ 14 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20.12.1911; Art. 2 § 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-), oder ob dieser Angestellte nach § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der Versicherungspflicht freigestellt werden kann, weil die Diakonie-Anstalten den in dieser Vorschrift bezeichneten öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichstehen.

Die Diakonie-Anstalten (=Klägerin) beantragten im Dezember 1957 beim Sozialministerium Rheinland-Pfalz (=Beklagten), den Leiter ihres Bauamts, Dipl.Ing. B===== (B.), von der Versicherungspflicht in der AV freizustellen. Sie hatten diesem am 1. Oktober 1957 eine Stelle übertragen, in der er nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besoldet wird und Versorgungsanwartschaften erwirbt. Die Versorgung ist von der Rheinischen Versorgungskasse übernommen worden. Der Beklagte lehnte den Antrag ab, weil nach § 8 AVG - im Unterschied zum früheren Recht (§ 17 AVG aF) - nur Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Verbände von der Versicherungspflicht in der AV befreit werden könnten. Im gleichen Sinn entschied das Sozialgericht (SG). Dieses hatte zuvor die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Rheinische Versorgungskasse beigeladen.

Vor dem Landessozialgericht (LSG) machte die Klägerin geltend, schon im Jahre 1914 seien Befreiungen von der

- 3 -



- 3 -

Versicherungspflicht für mehrere ihrer Angestellten ausgesprochen worden (Beschluß des Bundesrates vom 19. März 1914, Bescheid der Regierung zu Coblenz vom 14. Juni 1914). Diese Befreiungen müßten sich über Art. 2 § 3 AnVNG auch zugunsten des Dipl.Ing. B auswirken. Die Befreiungen seien damals zwar für einzelne, namentlich bezeichnete Angestellte erfolgt, es müsse aber angenommen werden, daß sie für die jeweiligen Inhaber der Stellen gelten sollten, die die namentlich aufgeführten Angestellten zur Zeit der Befreiung innehatten. Dipl.Ing. B sei in eine dieser Stellen eingewiesen worden. Die Klägerin und die Rheinische Versorgungskasse stellten im Berufungsverfahren in erster Linie nunmehr den Antrag festzustellen, daß Dipl.Ing. B bereits versicherungsfrei sei; hilfsweise beantragten sie festzustellen, daß die Klägerin den in § 8 AVG bezeichneten Dienstherrn gleichstehe, oder den Beklagten zu verpflichten, Dipl.Ing. B von der Versicherungspflicht in der AV zu befreien. Der Beklagte und die BfA verweigerten die Einlassung auf die Feststellungsanträge. Im Urteil vom 23. November 1960 hob das ISG die Entscheidung des SG auf; es erklärte den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht: die in diesem Verfahren zu klärenden Streitfragen gehörten dem öffentlichen Dienstrecht an und seien keine Angelegenheiten der Sozialversicherung im Sinne von § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). - Die Revision wurde zugelassen.

Die BfA legte Revision ein und beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil erster Instanz wiederherzustellen. Sie rügte eine Verletzung des § 51 SGG durch das Berufungsgericht. Der Beklagte schloß sich, ohne selbst Revision einzulegen, den Ausführungen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der BfA an. Die Klägerin und die Rheinische Versorgungskasse stellten keine Anträge.

Die Revision ist zulässig und begründet. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sachlich zuständig.

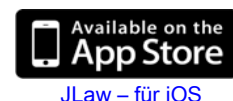
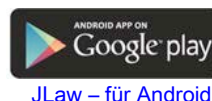
Die Klägerin, die zunächst nur eine - auf § 8 AVG gegründete - Verpflichtungsklage erhoben hatte, hat im Laufe des Berufungsverfahrens zusätzlich und in erster Linie Feststellungsbegehren geltend gemacht, die sich auf andere Tatsachen und Rechtsvorschriften (Art. 2 § 3 AnVNG) stützen und deshalb als eine Klageänderung anzusehen sind. Diese Änderung der Klage wäre, weil nicht alle Beteiligten eingewilligt haben, zulässig, wenn das Berufungsgericht sie für sachdienlich erachtet hätte (§ 99 SGG). Das LSG hat über die Sachdienlichkeit jedoch nicht entschieden, sondern die Klage vor den Sozialgerichten wegen sachlicher Unzuständigkeit dieser Gerichte für unzulässig gehalten und deshalb den Rechtsstreit an das Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen. Auch das Bundessozialgericht (BSG) kann die Frage der Sachdienlichkeit offen lassen. Gleich über welchen der mehreren Anträge der Klägerin das LSG bei Bejahung seiner Zuständigkeit zu entscheiden gehabt hätte, es hätte sich bei jeder Entscheidung um eine solche aus dem Gebiet der Sozialversicherung gehandelt. Darauf kommt es zunächst allein an.

Sowohl der Streit darüber, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 AVG gegeben sind, als auch der, ob sich eine frühere Freistellung von der Versicherungspflicht nach Art. 2 § 3 AnVNG auch auf Stellennachfolger auswirkt, sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, über die nach § 51 SGG die Gerichte der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Sozialgerichtsbarkeit zu befinden haben. In jedem Falle betrifft der Streit unmittelbar Belange der Sozialversicherung und die Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften. Die Sozialversicherung beruht auf der Versicherungspflicht; sie ist für die Sozialversicherung wesentlich. Die Freistellung eines an sich Versicherungspflichtigen bildet eine Ausnahme und gehört mit zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisses. Fragen der Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit sind daher für den Bereich der Sozialversicherung eigentümlich und fallen deshalb nicht in den des allgemeinen Verwaltungsrechts. Für die Charakterisierung des Rechtsstreits als einer Streitigkeit aus der Sozialversicherung kommt es nicht darauf an, ob - wie bei Anträgen nach § 8 AVG - andere Stellen als die Träger der Sozialversicherung eingeschaltet worden und für den Erlaß des Befreiungsbescheides zuständig sind oder ob - wie bei einer Feststellung nach Art. 2 § 3 AnVNG - möglicherweise Verwaltungsakte, die von Behörden der allgemeinen Verwaltung (etwa der Regierung zu Coblenz) ergangen sind, ausgelegt werden müssen. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die gewünschte Entscheidung, wie in den Fällen des § 8 AVG, das Versicherungsverhältnis regelt oder, wie in den Fällen des Art. 2 § 3 AnVNG, es unmittelbar betrifft und darauf einwirkt. Jede der von der Klägerin beantragten Sachentscheidungen hätte das aber getan.

Das LSG beruft sich für seine abweichende Meinung zu Unrecht auf zwei Urteile des BSG, in denen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verneint worden ist. Die zitierten Entscheidungen des BSG betreffen aber andere Sachverhalte. In dem einen Fall, in dem es um die Erteilung einer Bescheinigung über

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung nach § 72 des "Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" ging, vermochte der begehrte Verwaltungsakt nur die Voraussetzungen für ein versicherungsrechtliches Rechtsverhältnis zu schaffen, nicht aber das Versicherungsverhältnis selbst zu regeln (BSG 11, 63), und in dem anderen Fall waren Beamtenernennungen im Streit (BSG 12, 208). Der vorliegende Rechtsstreit unterscheidet sich wesentlich davon. Zu seiner Entscheidung sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit berufen.

Das LSG hätte also - statt den Rechtsstreit an ein Verwaltungsgericht zu verweisen - in der Sache selbst entscheiden müssen. Zuvor wäre auch die Beiladung der Einzugsstelle, insbesondere bei einer Entscheidung nach Art. 2 § 3 AnVNG, und des Dipl.Ing. B. zu prüfen gewesen. Weil das nicht geschehen ist und im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden kann (§ 168 SGG), erscheint es angebracht, den Rechtsstreit noch einmal vor dem Berufungsgericht zu verhandeln (§ 170 Abs. 2 SGG). Dabei wird das LSG zu bedenken haben, daß nach den Umständen dieses Einzelfalles gegen die Sachdienlichkeit der von der Klägerin gewollten Klageänderung keine Bedenken bestehen dürften.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

